

Begriff „Drittes Reich“ auch ohne Anführungsstriche zulässig  
Entscheidend ist der Kontext: Nazi-Verbrechen dürfen dadurch nicht verharmlost werden

Entscheidung: Beschwerde unbegründet  
Ziffer: 2

Eine überregionale Tageszeitung berichtet über die NSDAP-Mitgliedschaft des ersten ZDF-Intendanten und verwendet dafür die Überschrift „Karl Holzamer und das Dritte Reich“. Der Beschwerdeführer kritisiert die ohne Anführungszeichen verwendete Bezeichnung „Drittes Reich“ für die Zeit der Nazi-Diktatur. Bei dem Begriff handele es sich um NS-Terminologie, die eine verharmlosende Wirkung habe und daher vermieden werden sollte. - Die Zeitung sieht in der Verwendung des Begriffes ohne Anführungszeichen zwar keinen Verstoß gegen den Pressekodex, hält ihn aber tatsächlich für problematisch. Verboten sei er allerdings nicht. Für die Bewertung komme es auf den Kontext an, und im Beitrag werde sehr schnell klar, dass der Begriff darin keine verharmlosende Funktion erfülle. Zu dem Begriff habe die Zeitung früher bereits ein Interview mit einem Sprachforscher veröffentlicht. Nach seinen Angaben hätten die Nationalsozialisten selber die Formulierung verboten und durch den Begriff „Tausendjähriges Reich“ ersetzt. Dies mache den Begriff allerdings nicht zu einem unbelasteten. Die Redaktion habe deshalb mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufgenommen. Der Leseranwalt der Zeitung habe ihm berichtet, dass die Redaktion die Überschrift inzwischen online mit Anführungszeichen versehen habe und künftig lieber neutralere Begriffe verwenden wolle. Der Beschwerdeführer sei mit dieser Reaktion zufrieden gewesen, habe aber seine Presseratsbeschwerde aufrechterhalten wollen, um eine grundsätzliche Bewertung zu erhalten. Nach einer Diskussion im Presseratsplenum über die presseethische Bewertung des Begriffes entscheidet der Beschwerdeausschuss, dass hier keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex vorliegt. Unter Berücksichtigung der Plenumsdiskussion kommt die Ausschussmehrheit zu der Auffassung, dass die Verwendung des Begriffes „Drittes Reich“ presseethisch nicht grundsätzlich zu beanstanden ist, auch wenn sie ohne Anführungszeichen erfolgt. Vielmehr ist immer der konkrete Einzelfall bzw. der Kontext, in dem der Begriff veröffentlicht wird, entscheidend für die Frage, ob die Verwendung gegen presseethische Grundsätze verstößt. Zu prüfen ist dabei, ob die Bezeichnung eine euphemistische Wirkung entfaltet und geeignet ist, die Verbrechen des Nazi-Regimes zu verharmlosen. Im konkreten Fall konnte der Beschwerdeausschuss eine solche Wirkung nicht feststellen.